

Büroarbeitsplätze

Vorschriften:

ArbeitsstättenVO

Lüftung: ausreichend gesundheitlich zuträgliche Luft: Außenluftqualität (extreme Witterung ist nicht zu berücksichtigen)

Raumtemperaturen: mindestens 20° C

Beleuchtung, Sichtverbindung nach außen; Sonnenschutzvorrichtung wenn nötig; Nennbeleuchtungsstärke: 300 Lux (Büros mit ausschließlich fensternahen Arbeitsplätze); sonst 750 Lux

Lärm: 55 db bei überwiegend geistigen Tätigkeiten; 70 dB bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten

Raum: Fläche 8 m² mindestens, Höhe mindestens 2,50 m, 12 m³ Luftraum pro ständig anwesenden MA bei sitzender Tätigkeit

Bewegungsfläche am Arbeitsplatz: mindestens 1,50 m², überall 1 m breit

BGVA1: Allgemeine Vorschriften: Sicheres Arbeiten muß möglich sein.

BildschirmarbeitsVO:

Begriffsbestimmung Bildschirmarbeitsplatz

Beurteilung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber hinsichtlich Ergonomie, Anforderungen an das Sehvermögen

Einhaltung der Anforderungen an den Arbeitsplatz aufgrund von Rechtsvorschriften

Organisation der BS-Arbeit, Arbeitspausen

Augenuntersuchungen

Anhang: Auflistung der Anforderungen an einen BS-AP

Sicherheitsregeln für Büroarbeitsplätze:

Allg. Anforderungen: DIN Normen für techn. Erzeugnisse, Maße, Büromöbel, Klima, Beleuchtung, Lärm, VDI- und VDE-Richtlinien

Ausstattung und Gestaltung: Schreibtische, Bürostühle, Fußstützen, Konzepthalter, Büroschränke, Aufstiege, Büromaschinen, Fußböden, Flächenbedarf, Arbeitsplatzbeleuchtung, Raumklima

Sicherheitsregeln für BS-Arbeitsplätze im Bürobereich:

Allgemeine Anforderungen: DIN Normen für techn. Erzeugnisse, Maße, Tastaturgestaltung, Büromöbel, Beleuchtung, Klima, Datencodierung, VDI- und VDE-Richtlinien etc.

Ausstattung und Gestaltung: BS-Geräte, Tastaturen, Arbeitsvorlagen, Vorlagenhalter, BS-Arbeitstische, Bürostühle, Fußstützen, Anordnung der Arbeitsmittel, Flächenbedarf, Arbeitsplatzbeleuchtung, Raumklima

Überprüfung des Sehvermögens